

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 136.

Montag den 16. Mai.

1853.

### Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 29., Decret wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für Rötha, vom 24. März 1853.

Nr. 30., Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Geithain, vom 7. März 1853.

Nr. 31., Bekanntmachung eines Rechtsfahes, vom 22. December 1852.

Nr. 32., Verordnung, den theilweisen Wegfall der Zuschläge zu den directen Steuern auf das Jahr 1853 betreffend, vom 30. April 1853.

Nr. 33., Verordnung, einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betreffend, vom 4. Mai 1853.

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 29. d. M. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig, den 14. Mai 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Die sächsischen Gesetzbücher.

(Eingefendet.)

Es fängt endlich an in den sächsischen Tagesblättern etwas lebendig zu werden über die für jeden einzelnen Staatsbürger so sehr wichtige Erscheinung der Entwürfe zu neuen Gesetzbüchern, namentlich zu einer vollständigen Zusammenstellung des bürgerlichen Rechtes, welche uns bisher noch völlig gefehlt und die man seit Menschenalters von allen Seiten her als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet hat. Daß die Tagesliteratur in Bezug auf vorliegende umfassende Gesetzentwürfe zu einer wissenschaftlichen Kritik sich nicht eignet, ist wohl wahr, sie wird nur im Allgemeinen die Grundzüge solcher Werke, den Geist, welcher in ihnen waltet und die Aufnahme, welche sie bei den Männern der Wissenschaft gefunden haben, mittheilen und dadurch die öffentliche Meinung für oder auch gegen die vorliegenden Arbeiten stimmen können. Allein es ist auch diese Aufgabe von vieler Wichtigkeit, wenn man erwägt, daß die Gesetzentwürfe den ständischen Kammern zur Beschlussfassung werden vorgelegt werden, und daß es daher nicht gleichgültig ist, ob diejenigen Mitglieder derselben, welche einmal nicht in der Lage sind, selbst die Wissenschaftlichkeit, Gründlichkeit und Gediegenheit solcher Vorlagen zu beurtheilen, eine günstige oder ungünstige Meinung davon zu den Kammerverhandlungen mit sich bringen.

Da nun in unserm Localblatte neuerlich zwar zwei Aufsätze (s. Nr. 123 und 129) erschienen sind, welche die gedachten Entwürfe besprechen, beide aber eben keine günstige Meinung dafür zu erwecken beabsichtigen, sondern sie gewissermaßen mit sehr sauren Gesichtern begrüßen, so sei es erlaubt, ihnen einiges zu erwidern.

Der erste derselben, überschrieben: „Die Gesetzgebung im R. Sachsen,“ glaubt in der Hauptsache, „es dürfe an der Zeit sein,“ auf eine Stelle aus derjenigen Kritik des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch aufmerksam zu machen, welche der Herr geheime Hofrath, Großkron, Somthor u. Dr. von Wächter in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zu veröffentlichen begonnen hat. Daß dies bereits in dem Tagesblatte von demselben Tage — 3. Mai — erfolgte, an welchem die Tauchnitzsche Buchhandlung das, jene Kritik enthaltende erste Heft des 12. Bandes der Jahrbücher ausfandete, mag als auffallend bemerkt, aber eben so mit Stillschweigen übergegangen werden, wie der Umstand, daß den citirten Worten des genannten hochgeschätzten Rechtslehrers ohne weiteres Classicität beigelegt wird \*). Wenn es denn aber einmal

\*) Die citirte Stelle enthält u. A. die Ansicht: Neuerungen am bestehenden Rechte kumpfen leicht den Rechtsinn im Volke ab; die Gesetzgebung müsse daher mit einer heiligen Scheu vor dem Bestehenden voran-

„an der Zeit“ war, dem größern Publicum das Urtheil des Herrn u. Dr. von Wächter über den Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch mitzutheilen, so fragt es sich mit allem Ernst, warum dazu nicht die allgemeine, S. 11 der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zu lesende Beurtheilung gewählt, warum eine Stelle ausgehoben wurde, welche nur Einzelheiten des Entwurfs betrifft und für diese einen leitenden Grundsatz aufstellt, dessen Richtigkeit übrigens vor der Hand unbesprochen bleiben mag? Herr Dr. von Wächter sagt im Eingange seiner Kritik S. 11:

Soll oder darf ich meine Ansicht über den Entwurf überhaupt und im Allgemeinen aussprechen, so geht sie dahin: Er ist eine überaus fleißige, in vielen Hinsichten dankenswerthe Arbeit; die Principien der Gerechtigkeit, der Gleichheit vor dem Gesetze, der möglichsten Wahrung der individuellen Freiheit in der Sphäre des Privatrechtes, welche er durchzuführen sucht, sind rühmend anzuerkennen und wir verdanken diesem Bestreben eine Reihe entschiedener Verbesserungen des bestehenden Zustandes, die der Entwurf bietet u.

Diese ehrende Anerkennung des allerdings eminenten Fielles, womit der Entwurf in unglaublich kurzer Zeit ausgearbeitet worden ist und der Humanität, welcher denselben durchweht, war weit mittheilenswerther, als die Bemerkung über das leitende Princip bei Aenderungen am bestehenden Privatrechte! Wird anerkannt, daß Verbesserungen des bestehenden Zustandes im Geiste der Humanität vorliegen, so liegt darin gewiß die schönste Rechtfertigung des Princips dieser Aenderungen. — Wie übrigens der Entwurf zum sächs. bürgerlichen Gesetzbuche auch im Auslande den verdienten Beifall findet, davon legt eine sehr ausführliche Kritik desselben, welche ein 288 Seiten starkes Werk des bekannten Rechtsgelehrten Dr. Joseph Unger zu Wien enthält, Zeugniß ab. Es wird daselbst S. 4 gesagt:

„Dem sächsischen mit wahrer Meisterschaft gearbeiteten Entwurfe glauben wir unsere Anerkennung nicht besser ausdrücken zu können, und es wären namentlich zwei Staaten, welche durch den gemessenen, umsichtigen Gang in ihrer Gesetzgebung sich ausgezeichnet hätten, daher auch ihre Völker durch ihren Rechtsinn und ihre Achtung des Rechts für andere Völker ein Muster geworden wären; es sei dies in der alten Zeit der römische, in der modernen Zeit der englische Staat. — Die dermalige, anerkanntermaßen in dem bestlagenwertheften Zustande befindliche Rechtsgesetzgebung des englischen Staats, welche selbst den Kronjuristen, den erfahrensten Rechtsgelehrten Englands, ein unentwirrbarer Knäuel geworden ist, hier gerade als politisches Moment gegen Neuerungen im Rechtsleben aufzuführen zu wollen, ist wenigstens etwas frappant!